
S 1 SF 2/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung Anrechnung auf Verfahrensgebühr Kostenquote Wahlrecht des Rechtsanwalts
Leitsätze	Die Staatskasse ist an die Ausübung des Wahlrechts des Rechtsanwaltes, ob er die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die Geschäfts- oder die Verfahrensgebühr vornimmt, gebunden.
Normenkette	RVG § 58 VV RVG Vorbemerkung 3 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 SF 2/22 E
Datum	25.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 63/22
Datum	02.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 25.02.2022, [S 1 SF 2/22 E](#), wird zurÃ¼ckgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung. Streitig ist die HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr sowie ob

und in welcher Höhe eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zu erfolgen hat.

Die Erinnerungsführerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) erhob für die Kläger zu 1) bis 5) am 25.04.2019 Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) und beantragte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH). Streitig zwischen den Klägern und dem Beklagten waren höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Umgangskosten (Az. S 8 AS 525/19).

Mit Beschluss vom 19.07.2019 bewilligte das Sozialgericht allen fünf Klägern Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Bf. In der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2019 schlossen sodann die Kläger und der Beklagte einen Vergleich, mit dem sich der Beklagte auch bereit erklärte, 1/4 der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen. In dem Termin war die Bf nicht anwesend.

Am 29.09.2019 beantragte die Bf, die von dem Beklagten zu erstattenden Kosten entsprechend der Quote von 1/4 insgesamt auf 431,18 Euro festzusetzen. Die Kostenbeamtin setzte abweichend vom Antrag Kosten in Höhe von lediglich 116,03 Euro fest (Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.07.2021), ohne den Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG zu berücksichtigen. Zudem sei lediglich eine Verfahrensgebühr in Höhe von 200,- Euro und nicht wie beantragt in Höhe von 360,00 Euro angemessen.

Auf die dagegen eingelegte Erinnerung setzte das SG mit Beschluss vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, die vom Beklagten zu erstattenden Kosten auf 294,53 Euro fest. Insgesamt errechnen sich nämlich für das Widerspruchsverfahren und für das Klageverfahren ein Erstattungsbetrag in Höhe von 1.178,10 Euro (Gebührenanspruch für das Widerspruchsverfahren: 809,20 Euro und für das Klageverfahren: 368,90 Euro), wovon der Beklagte 1/4 zu tragen habe. Dass für das Klageverfahren ein Erstattungsanspruch in Höhe von 368,90 Euro entstanden sei, ergibt sich daraus, dass die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG in Höhe von 200,00 Euro angefallen sei, hiervon seien nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG 150,00 Euro entsprechend dem Vergütungsantrag der Bf vom 29.09.2019 abzusetzen. Weiter angefallen seien der Erhaltungstatbestand nach Nr. 1008 VV RVG in Höhe von 240,00 Euro sowie die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG und die Umsatzsteuer.

Ebenfalls am 29.09.2019 beantragte die Bf, die vom Erinnerungsgegner und Beschwerdegegner (im Folgenden: Bg) zu erstattenden Kosten im Verfahren Az. S 8 AS 525/19 auf 724,71 Euro festzusetzen wie folgt:

Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG	Â	360,00 Euro
Erhaltungstatbestand Nr. 1008 VV RVG	Â	432,00 Euro
<u>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG</u>	Â	<u>Â 20,00 Euro</u>
Zwischensumme	Â	812,00 Euro

abzgl. 25 %	Â	609,00 Euro
<u>Umsatzsteuer Nr. 7008 VV</u>	Â	<u>115,71 Euro</u>
<u>RVG</u>		
Gesamt	Â	724,71 Euro
		Â

Die zuständige Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle setzt die Vergütung mit Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 03.01.2022 auf 276,68 Euro fest:

Verfahrensgebühr Nr.	Â	200,00 Euro
3102 VV RVG		
Erhaltungstatbestand Nr.	Â	240,00 Euro
1008 VV RVG		
Anrechnung Vorb. 3 Abs. 4	Â	150,00 Euro
VV RVG		
<u>Auslagenpauschale Nr.</u>	Â	<u>Â 20,00 Euro</u>
<u>7002 VV RVG</u>		
Zwischensumme	Â	310,00 Euro
<u>Umsatzsteuer Nr. 7008 VV</u>	Â	<u>Â 58,90 Euro</u>
<u>RVG</u>		
Gesamt	Â	368,90 Euro
abzgl. Quote $\frac{3}{4}$ laut	Â	276,68 Euro
Vergleich		Â

Die Festsetzung erfolge entsprechend dem Beschluss vom 27.08.2021 im Erinnerungsverfahren Az. S 6 SF 123/21 E. Auf die dortige Begründung werde verwiesen.

Hiergegen hat die Bf Erinnerung eingelegt. Zur Höhe der Verfahrensgebühr führte sie aus, die Berücksichtigung der unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kläger dürfte nicht berücksichtigt werden. Die Angelegenheit sei für die Kläger infolge des geringen Einkommens von überdurchschnittlicher Bedeutung gewesen. Umfang und Schwierigkeit seien durchschnittlich gewesen. Die Synergieeffekte würden laut eines Beschlusses des BayLSG vom 22.08.2012, [L 15 SF 57/11 B E](#) lediglich 20 % betragen, wobei sich dies noch im Toleranzrahmen bewegen würde. Ferner sei die Erhaltungsg Gebühr entstanden. Die Anrechnung in Höhe von 150,00 Euro habe nicht zu erfolgen.

Das SG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 25.02.2022 zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht der Bf sei kein höherer Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Bg entstanden. Für das Klageverfahren errechne sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von 368,90 Euro. Insoweit werde von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf den Beschluss des SG Augsburg vom 27.08.2021 – S 6 SF 123/21 E – verwiesen ([Â§ 136 Abs. 3 SGG](#)). Da die Bf gegenüber dem Beklagten $\frac{1}{4}$ dieser Kosten entsprechend des Vergleichs vom 25.07.2019 geltend gemacht habe, habe nunmehr der Bg $\frac{3}{4}$ dieser

Kosten noch zu erstatten, also die von der Kostenbeamtin errechneten 276,68 Euro.

Mit ihrer am 14.03.2022 erhobenen Beschwerde verfolgt die Bf ihr Begehren auf Festsetzung einer höheren Verfahrensgeb¹/₄hr sowie dem Unterlassen einer Anrechnung weiter. Zur Begr¹/₄ndung wird die bisherige Argumentation wiederholt.

Der Beschwerdegegner hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im ¹/₄brigen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az. [S 1 SF 2/22 E](#) und die beigezogene Akte des Sozialgerichts Augsburg mit dem Az. S 8 AS 525/19 verwiesen. ¹/₄ ¹/₄ ¹/₄

II.

Die Beschwerde der Beschwerdef¹/₄hrerin ist erfolglos.

1. Zust¹/₄ndig f¹/₄r die Entscheidung ist der Einzelrichter gem¹/₄ [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#).

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gem¹/₄ dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ¹/₄ 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. [Â§ 60 Abs. 1 RVG](#) (idF des KostR¹/₄G 2021, [BGBl 2020 I S. 3229](#)) ist der Bf nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

3. Die Beschwerde ist zul¹/₄ssig.

Sie ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro ¹/₄bersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#) eingelegt worden.

4. Die Beschwerde ist aber nicht begr¹/₄ndet.

Die Bf hat keinen Anspruch auf eine h¹/₄here als die vom SG nach dem erh¹/₄hten Geb¹/₄hrenrahmen f¹/₄r angemessen erachtete Verfahrensgeb¹/₄hr von 440,- Euro. Das SG hat auch zu Recht hierauf eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG vorgenommen.

a) Nach [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen ¹/₄ wie hier ¹/₄ das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, Betragsrahmengeb¹/₄hren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind ([Â§ 45 Abs. 1 RVG](#)). Die H¹/₄he der Verg¹/₄tung errechnet sich nach dem Verg¹/₄tungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG. Bei Rahmengeb¹/₄hren bestimmt nach [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) der Rechtsanwalt die Geb¹/₄hr im Einzelfall unter Ber¹/₄cksichtigung aller Umst¹/₄nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen T¹/₄tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Verm¹/₄gensverh¹/₄ltnisse des Auftraggebers nach billigem

Ermessen (Satz 1). Bei Rahmengebühren ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen (Satz 3). Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Satz 4), wobei ihm ein Spielraum bzw. eine Toleranzgrenze von 20 % zusteht (BSG, Urteil vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#), [BSGE 104, 30-41](#); zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.03.2020, [L 12 SF 271/16 E](#)). Im Fall einer nicht verbindlichen, d.h. nicht der Billigkeit entsprechenden Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt, wird die Gebühr im Vergütungsfestsetzungsverfahren bestimmt. Der gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Kostenbeamter), im Fall der Erinnerung das gemäß [Â§ 56 Abs. 1 RVG](#) zuständige Gericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht gemäß [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) sind befugt und verpflichtet, die von dem Rechtsanwalt bestimmten Gebühren auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen und bei Feststellung der Unbilligkeit die Gebühr selbst festzusetzen.

b) Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Gebührenbestimmung der Bf in Bezug auf die Verfahrensgebühr Nrn. 3102, 1008 VV RVG unbillig und war neu festzusetzen.

Mit der Verfahrensgebühr im Klage- bzw. Antragsverfahren wird der Aufwand für Besprechung und Beratung des Mandanten, das Anfordern und die Sichtung von beigezogenen und eingeholten Unterlagen, die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, der Schriftverkehr mit dem Mandanten und dem Gericht und alle Tätigkeiten, für die mangels entsprechender Gebührevorschriften nicht eine besondere Gebühr angesetzt werden kann, vergütet. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts ist die anwaltliche Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren jedenfalls dann durchschnittlich umfangreich, wenn Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begründet und zu den (beispielsweise) medizinischen, sonstigen tatsächlichen oder auch rechtlichen Ermittlungen Stellung genommen wird (BayLSG, Beschluss vom 21.09.2016, [L 15 SF 154/16 E](#)).

Dies zugrunde gelegt ist der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit als weit unterdurchschnittlich zu werten. Zu berücksichtigen waren die im Klageverfahren geleisteten Tätigkeiten, die hier neben Antragstellung und PKH-Beantragung darin bestanden, die Klage einschließlich der Sachverhaltsdarstellung in fünf kurzen Sätzen, im Übrigen ohne rechtliche Ausführungen, zu begründen. Es folgte ein weiterer kurzer Schriftsatz, mit dem die Klage um einen Kläger erweitert werden sollte. Akteneinsicht erfolgte nicht, die Auseinandersetzung mit (medizinischen) Gutachten war nicht erforderlich. Im PKH-Verfahren wurden Unterlagen vorgelegt sowie an die Entscheidung über den PKH-Antrag erinnert. Eine Terminvorbereitung war nicht notwendig, da die Bf nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Am Vergleichsschluss bzw. der Vorbereitung des Vergleichs war die Bf nicht beteiligt.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wird als durchschnittlich beurteilt und im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen der Kostenrichterin im Beschluss

vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, verwiesen, [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#).

Die Bedeutung der Angelegenheit f  r die Auftraggeber war angesichts des Streitgegenstandes â  Umgangskostenâ   leicht   berdurchschnittlich. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit ist auf die unmittelbare tats  chliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung f  r den Auftraggeber, nicht aber f  r die Allgemeinheit abzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#), juris Rn. 37).

Hinzu treten die weit unterdurchschnittlichen Einkommensverh  ltnisse der Kl  ger, die auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Dieser Umstand allein kann es rechtfertigen, eine Herabbemessung der Mittelgeb  hr vorzunehmen. Denn die Kriterien nach [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG](#) stehen selbstst  ndig und gleichwertig nebeneinander. Hierin ist auch keine â  unzul  ssige Doppelber  cksichtigungâ   zu sehen, zumal der Wortlaut des [Â§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG](#) die Einkommens- und Verm  gensverh  ltnisse ausdr  cklich als Bemessungskriterium auff  hrt (vgl. BSG, Urteil vom 01. Juli 2009 â   [B 4 AS 21/09 R](#) -, juris, Rn 38). Ein besonderes Haftungsrisiko lag nicht vor.

Bei Abw  gung aller Kriterien des [Â§ 14 RVG](#), insbesondere auch der Tatsache, dass allein unterdurchschnittliche Einkommens- und Verm  gensverh  ltnisse die Herabbemessung der Mittelgeb  hr rechtfertigen k  nnen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, [a.a.O.](#), juris Rn. 38), kommt dem konkreten Verfahren eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu, so dass nur der Ansatz einer Geb  hr von 200,00 Euro gerechtfertigt ist. Damit hat die Bf die Toleranzgrenze von bis zu 20% (BSG, Urteil vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#), [BSGE 104, 30-41](#); zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.3.2020, [L 12 SF 271/16 E](#)) beim Ansatz einer Geb  hr von 300,00 Euro   berschritten, sodass der Ansatz ihrer Geb  hr unbillig ist und die Geb  hr neu festzusetzen war. Synergieeffekte wurden bei der Bemessung der Geb  hrenh  he nicht ber  cksichtigt und sind auch nicht ersichtlich.

Die Ausf  hrungen der Bf, die â  Erh  lungsgeb  hrâ   nach Nr. 1008 VV RVG sei entstanden, sind nicht verst  ndlich. Zum einen handelt es sich bei der Erh  lung nach Nr. 1008 VV RVG nicht um eine eigenst  ndige Geb  hr, sondern es wird vielmehr lediglich der Mindest- und H  chstbetrag der entsprechenden Betragsrahmengeb  hr erh  ht (Uhl in Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, VV 1008 RVG Rn. 1, 10). Die Kostenbeamtin und ihr folgend die Kostenrichterin haben zum anderen den erh  hten Geb  hrenrahmen bereits ber  cksichtigt, indem sie bei vier weiteren Kl  gern eine Erh  lung der zun  chst f  r zutreffend erachteten 200,00 Euro um 120 % vorgenommen haben und damit zu einer Verfahrensgeb  hr nach Nrn. 3102, 1008 VV RVG in H  he von 440,- Euro gelangt sind. Die Ausf  hrungen gehen daher ins Leere.

c) Hierauf hat das SG auch grunds  tzlich zutreffend eine Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG vorgenommen.

aa) Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG lautet: „Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 Euro. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.“

Maßgeblich im Verhältnis zwischen der Staatskasse und dem Rechtsanwalt ist zudem [§ 15a Abs. 1 RVG](#) (vgl. auch Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, § 15a, Rn. 11). [§ 15a Abs. 1 RVG](#) bestimmt für den Fall, dass das Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vorsieht, der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern kann, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren. Die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG bewirkt daher nach [§ 15a Abs. 1 RVG](#), dass der Rechtsanwalt sowohl die Verfahrensgebühr als auch die Geschäftsgebühr vom jeweiligen Schuldner in voller Höhe verlangen kann, insgesamt aber nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag. Der Anwalt hat daher ein Wahlrecht, welche Gebühr er von wem verlangt, solange die geforderte Summe nicht den in Abs. 1 Halbsatz 2 genannten verminderten Gesamtbetrag überschreitet.

Die Staatskasse muss im Ergebnis keine Zahlungen erbringen, die über dem Gesamtbetrag der zu fordernden Gebühren liegen. Andererseits bedeutet es aber auch, dass das Wahlrecht des Rechtsanwalts, welche Gebühren er von welchem Gebührenschuldner fordert, ohne Einschränkungen besteht, solange er den Gesamtbetrag nicht übersteigt. Anders jedoch als [§ 15a Abs. 1 RVG](#) für den Auftraggeber, der sich ausschließlich auf die Überschreitung des Gesamtbetrages berufen kann, enthält [§ 58 RVG](#) für die Staatskasse eine echte Anrechnungsnorm. Insoweit ist für die Erstattung in sozialgerichtlichen Verfahren [§ 58 Abs. 2 RVG](#) einschlägig. Hiernach gilt, dass Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen sind, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des [§ 50 RVG](#) besteht. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr gemäß [Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG](#) kommt auch unter dem Rechtsgedanken des [§ 58 Abs. 2 RVG](#) im Verhältnis zur Staatskasse nur dann und insoweit in Betracht, wenn ansonsten der Rechtsanwalt mehr als seine vollen Regelanwaltsgebühren erhalten würde (Beschluss des Senats vom 24.2.2020, [L 12 SF 161/20](#); Hessisches LSG, Beschluss vom 17.6.2019, [L 2 AS 241/18 B](#), juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2012, [14 W 88/12](#), [NJW-RR 2013, 319](#) m.w.N.; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, Kommentar RVG, 24. Auflage 2019, § 58 Rn. 33 ff.). Für die Staatskasse tritt daher bei regelgerechter Anrechnung gemäß [§ 58 Abs. 2 RVG](#) das gleiche Gesamtergebnis ein, welches der Auftraggeber über [§ 15a Abs. 1](#)

[RVG](#) erreicht.

bb) Für das Verfahren S 8 AS 525/19 beträgt der zutreffende verminderte Gesamtbetrag 925,00 Euro (660,00 Euro Geschäftsgebühren zusätzlich 440,00 Euro Verfahrensgebühren (jeweils einschließlich Erhaltungstatbestand nach Nr. 1008 VV RVG) ./ 175,00 Euro höherer Geschäftsgebühren). Diesen Betrag in Höhe von 925,- Euro kann die Bf in Bezug auf Geschäfts- und Verfahrensgebühren maximal von den Beteiligten, d.h. den Klägern, dem Beklagten und der Staatskasse verlangen.

Im vorliegenden Fall hat die Bf keinerlei Anrechnung vorgenommen und damit ihr Wahlrecht nicht ausgeübt. Die Anrechnung erfolgte jedoch im Kostenfestsetzungsverfahren Az. S 6 SF 123/21 E in der Weise, dass eine Anrechnung im Klageverfahren vorgenommen wurde. Dementsprechend findet auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren eine Anrechnung im Klageverfahren statt.

Bei quotierter Kostenerstattung durch den Beklagten verbleibt dem Rechtsanwalt dennotwendig hinsichtlich der Geschäftsgebühren eine Vergütungslücke, die er nur seinem Mandanten gegenüber geltend machen kann. Denn die Geschäftsgebühren schuldet die Beklagte nur in Höhe der Quote, während gleichzeitig ein Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühren gegenüber der Staatskasse nicht besteht. Dieser gegenüber kann der Rechtsanwalt nur die Kosten für das Klageverfahren abrechnen (vgl. hierzu auch Grundsatzbeschluss des Senats vom 24.02.2021, [L 12 SF 161/20](#)).

Nach der Rechtsprechung des BayLSG sind zudem Zahlungen auf die Geschäftsgebühren (Nr. 2302 VV RVG) für die Tätigkeit eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren auf die Verfahrensgebühren (Nr. 3102 VV RVG) gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG, [§ 15a Abs. 1 RVG](#) nur anzurechnen, wenn sie tatsächlich erfolgt sind, fiktive Anrechnungen erfolgen nicht (BayLSG, Beschluss vom 02.12.2015, Az. [L 15 SF 133/15](#), LS 1, bestätigt durch Beschluss des Senats vom 24.02.2021, Az. L 12 KA 161/20). Zudem ist zu beachten, dass es einen gequotelten Anspruch aus der Prozesskostenhilfe nicht gibt, dieser vielmehr immer voll entsteht (vgl. auch hierzu Beschluss des Senats vom 24.02.2021, [L 12 SF 161/20](#)).

d) Für die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden Vergütung ergibt sich aus diesen Grundsätzen folgende Berechnung:

aa) Zunächst ist festzustellen, welche Abrechnung (netto) der Rechtsanwalt gegenüber dem Beklagten (tatsächlich) vorgenommen hat bzw. wie hier welche Kosten gegenüber dem Beklagten festgesetzt wurden. Nachdem sich aus den Akten nichts anderes ergibt, unterstellt der Senat, dass der Beklagte die festgesetzten Kosten auch erstattet hat.

Gegenüber dem Beklagten wurden mit Beschluss des SG vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, insgesamt 247,50 Euro netto (= 294,53 Euro brutto) festgesetzt. Dieser

Betrag setzt sich (netto) zusammen aus 1/4 einer Geschäftsgeb¹/₄hr von 660,00 Euro (Nr. 2302, 1008 VV RVG) = 165,00 Euro (zuz¹/₄glich 1/4 der Auslagenpauschale = 5,00 Euro) und 1/4 der Verfahrensgeb¹/₄hr von 440,00 Euro (Nr. 3102, 1008 VV RVG) unter Anrechnung von 150,00 Euro = 72,50 Euro (zuz¹/₄glich 1/4 der Auslagenpauschale = 5,00 Euro).

Nach der Kostenfestsetzung entfallen damit auf das Vorverfahren 170,00 Euro und auf das Klageverfahren 77,50 Euro.

bb) F¹/₄r die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden Verg¹/₄tung ist sodann zu pr¹/₄fen, welche Geb¹/₄hren f¹/₄r das Klageverfahren angemessen sind.

Vorliegend ist $\hat{=}$ anders als von der Bf beantragt $\hat{=}$ eine Verfahrensgeb¹/₄hr nach Nr. 3102, 1008 VV RVG in H¹/₄he von 440,- Euro zutreffend, wobei hierauf eine Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG in H¹/₄he von 175,00 Euro zu erfolgen hat. F¹/₄r eine Erh¹/₄hung der maximal anzurechnenden Geb¹/₄hr von 175,00 Euro l¹/₄sst das Gesetz keinen Raum. Die Regelung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 2 VV RVG bestimmt insoweit eine eindeutige H¹/₄chstgrenze, welche einer Auslegung nicht zug¹/₄nglich ist (vgl. Beschluss des Senats vom 24.02.2021, [L 12 SF 161/20](#); LG D¹/₄sseldorf, Urteil vom 22.6.2007, [22 S 439/06](#)). Hinzu kommt die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG. Auf das Klageverfahren hat der Beklagte 77,50 Euro gezahlt, weitere Teilzahlungen, insbesondere von den Kl¹/₄gern, sind laut Akteninhalt nicht erfolgt und auch von der Bf dem Gericht nicht angezeigt worden.

cc) Die aus der Staatskasse zu erstattende Verg¹/₄tung w¹/₄re daher anhand der (angemessenen) Geb¹/₄hren wie folgt zu berechnen:

Nrn. 3102, 1008 VV RVG	Â 440,00 Euro
Anrechnung Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	Â 175,00 Euro
Nr. 7002 VV RVG	Â <u>20,00 Euro</u>
Zwischensumme	Â 285,00 Euro
Abz ¹ / ₄ glich vom Beklagten auf Klageverfahren gezahlt	Â <u>77,50 Euro</u>
Zwischensumme	Â 207,50 Euro
Nr. 7008 VV RVG	Â <u>39,43 Euro</u>
Gesamt	Â 246,93 Euro

dd) Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch folgende Kontrollrechnung (netto) best¹/₄tigt:

Die Regelanwaltsverg¹/₄tung, d.h. die Verg¹/₄tung, die der Rechtsanwalt zutreffenderweise gegen alle Beteiligten insgesamt geltend machen kann, betr¹/₄gt $\hat{=}$ unter Ber¹/₄cksichtigung der Anrechnung im Klageverfahren $\hat{=}$ hier 965,00 Euro netto (660,00 Euro Nrn. 2300, 1008 VV RVG, 20,00 Euro Auslagenpauschale f¹/₄r das Vorverfahren = 680,00 Euro f¹/₄r das Vorverfahren und 440,00 Euro Nrn. 3102, 1008 VV RVG ./. 175,00 Euro Anrechnung = 265,00 Euro sowie 20,00 Euro Auslagenpauschale = 285,- Euro f¹/₄r das Klageverfahren). Â Â Â

Vom Beklagten hat die Bg hierauf insgesamt 247,50 Euro und aus der Staatskasse 207,50 Euro erhalten, mithin insgesamt 455 Euro.

Zur Regelanwaltsvergütung in Höhe von 965,00 Euro verbleibt eine
â Vergütungsâckeâ von 510,00 Euro (davon 495,00 Euro
Geschäftsgebühren und 15,00 Euro Auslagenpauschale für das Vorverfahren),
die die Bf gegenüber den Klägern geltend machen muss (Quote 3/4). Denn
hierfür hat weder der Beklagte (nur Quote 1/4) noch die Staatskasse (PKH nur
für das Klageverfahren) einzustehen.

ee) Die der Bf gegenüber der im angefochtenen Beschluss festgesetzten
Vergütung von 276,68 Euro an sich zustehende niedrigere Vergütung hat aber
nicht zur Folge, dass diese im Beschwerdeverfahren festzusetzen war. Einer solchen
Entscheidung steht das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius)
entgegen, da nur die Bf Erinnerung und Beschwerde erhoben hat. Dem
Verschlechterungsverbot kommt erhebliches verfahrensrechtliches Gewicht zu. Es
stellt eine dem Rechtsmittelführer gewährte Rechtswohltat dar, die ihn davor
schützt, auf sein eigenes Rechtsmittel hin in seinen Rechten über die mit der
angegriffenen Entscheidung verbundene Beschwerde hinaus weiter beeinträchtigt zu
werden (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1985 â I vB ZB 677/81 mwN). Es
verbleibt daher zugunsten der Bf bei der Vergütungsfestsetzung in Höhe von
276,68 Euro

Deshalb war die Beschwerde zurückzuweisen.

5. Einer Entscheidung über die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren über
die Beschwerde gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, [Â§ 56 Abs. 2
Satz 2](#) und 3 RVG.

6. Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)
).
.
.

.

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024